



ArL Braunschweig
Friedrich-Wilhelm-Straße 3
38100 Braunschweig

**Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig**

Braunschweig, 29.07.2020

Flurbereinigung Großes Moor, Landkreis Gifhorn 302
Az.: 4.1.1 GF 302 – 02/II

Öffentliche Bekanntmachung

IV. Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Großes Moor, Landkreis Gifhorn 302, werden gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die nachfolgenden Flurstücke nachträglich aus dem Verfahren ausgeschlossen.

Gemeinde Wahrenholz, Gemarkung Wahrenholz:

Flur	35	Flurstücke	2	4	5	6	7	8	9	10	11
			12	13	14	15	16	17	18	19	20
			21	22	23	24	25	27	28	30	31
			33	34	35	36	37	38	39	40	3/2
			26/1	26/2	32/1						
	38	Flurstücke	15	16	17	18	19	22	23	24	25
			37	44	45	40/1	40/2				
	39	Flurstücke	4	5	6	8	15	16	9/1	9/2	9/3

Gemeinde Sassenburg, Gemarkung Stüde:

Flur	3	Flurstücke	1/1	1/2	1/4	1/5	1/6	1/19	1/21	1/23	1/50
			1/63	1/67	1/69	1/70	2/1	2/2	2/3	2/4	2/5
			3/9	3/23	3/33	3/36	3/38	3/40	3/41	11/1	13/1
			14/1	26/1	38/2	39/2	40/2	41/2	45/3	46/3	47/3
			48/3	49/3	50/3	51/3	52/3	64/3	69/2	70/2	71/2
			72/2	75/2	76/2	77/2	78/1	79/1	90/1	92/1	93/1
			94/1	95/1	96/1	97/1	98/1	99/1	100/1	101/1	102/1
			103/1	104/1	105/1	106/1	107/1	108/1	109/1	116/1	117/1
			118/1	119/1	120/1	121/1	123/1	125/2	130/2	131/2	132/2
			133/1	134/1	135/1	136/1	137/1	138/1	142/1	143/1	144/1
			146/1	160/1	161/1	162/1	163/1	164/1	165/1	166/1	

Begründung:

Durch Planänderungen und Änderungen im Zuteilungskonzept werden die o.g. Flurstücke für den Zweck der Flurbereinigung nicht mehr benötigt.

Postanschrift
Friedrich-Wilhelm-Str. 3
38100 Braunschweig

Öffnungszeiten
Mo.-Fr. 8:30-12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
0531 484-1002
Telefax
0531 484-2130

E-Mail
poststelle@arl-bs.niedersachsen.de
Internet
www.arl-bs.niedersachsen.de

Bankverbindung
NORD/LB Hannover
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0371 53
BIC: NOLA DE 2HXXX (Hannover)

In dem Flurbereinigungsverfahren Großes Moor, Landkreis Gifhorn 302, werden gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die nachfolgenden Flurstücke nachträglich zu dem Verfahren hinzugezogen.

Gemeinde Sassenburg, Gemarkung Westerbeck:

Flur 1 Flurstück 248/30

Gemeinde Sassenburg, Gemarkung Neudorf-Platendorf:

Flur 5 Flurstück 1/33

Flur 5 Flurstück 3/7

Gemeinde Wahrenholz, Gemarkung Wahrenholz:

Flur 24 Flurstück 4

Begründung:

Die Zuziehung der o.g. Flurstücke geschieht aus planerischen Gründen zum Erreichen der Verfahrensziele. Außerdem dient sie dem Naturschutz durch Flächenbereitstellung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Fläche des Verfahrens gemäß Einleitungsbeschlusses vom 06.07.2018	1945,9620 ha.
Fläche des Verfahrens gemäß 3. Anordnung vom 14.04.2020	1976,6329 ha.
Die hinzuzuziehenden Flurstücke umfassen	6,6732 ha.
Die auszuschließenden Flurstücke umfassen	211,4903 ha.
Das Flurbereinigungsgebiet umfasst somit	<u>1771,8158 ha.</u>

Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Rechte an diesen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der genannten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber des angemeldeten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Zeitweilige Einschränkung des Eigentums (§ 34 FlurbG)

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind eben genannte Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange - insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege - nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind Eingriffe entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

(Bodenstedt)

